

einer wirthschaftlichen Verbesserung ebenso viel gewinne, als bei einer Fabrikanlage; wobei, wenn diese aufhört, der Staat obendrein gefährdet ist.

Präsident D. Haase: Will der geehrte Abgeordnete darauf einen Antrag stellen?

Abg. v. Thielau: Ja.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat bei dieser Paragraphe zum 7ten Punkt einen Satz beantragt, welcher so lauten soll: „Es darf jedoch aus allen diesen unter 7 angeführten Gründen“ u. s. w. Der Abg. a. Thielau beantragt aber, daß dieser Satz beginnen soll: „Es darf jedoch aus allen diesen unter 1—7 angeführten Gründen“ u. s. w. Ich frage: ob der Antrag unterstützt wird? — Wird ausreichend unterstützt.

Referent Secretair D. Schröder: Ich habe mir noch eine einzige Bemerkung erlauben wollen. Das Beispiel, was der Abg. v. Thielau in Bezug auf die Chausseen gebrauchte, wird nicht durchschlagend sein. Denn die höhere Behörde, welche den Bau der Chaussee genehmigt, ist das hohe Finanzministerium, die Behörde aber, welche die Dismembration zu genehmigen hat, ist das hohe Ministerium des Innern, mithin hat die Oberbehörde nicht die Dismembration genehmigt, wenn sie die Anlegung von einer Chaussee genehmigt hat. Uebrigens glaube ich auch nicht, daß man hier einen Unterschied zu machen habe; denn die Unterbehörden handeln doch immer im Auftrage der Oberbehörde; wenn also das Ministerium ihnen überläßt, die gesetzlichen Ausnahmen zuzugestehen, so ertheilt doch immer die Oberbehörde mittelbar die Genehmigung; und ich kann darin einen Unterschied nicht finden, ob die Oberbehörde sich für alle Fälle die Entscheidung vorbehält, oder ob sie in einigen Fällen zu den Unterbehörden sagt: hier könnt Ihr die Entscheidung selbst geben.

Königl. Commissar D. Funke: Es handelt sich in den Fällen, auf die sich §. 5 bezieht, um gesetzlich festgestellte Ausnahmen, und somit lediglich um Anwendung des Gesetzes, nicht um Dispensationen, die sich auf in dem Gesetze nicht bestimmte Fälle beziehen. Wenn übrigens der geehrte Abg. v. Thielau darauf aufmerksam gemacht hat, daß kein Grund vorhanden sei, die Beschränkung auf den achten Theil bloß auf die Bestimmung unter dem Punkte 7 zu beziehen, indem derselbe Grund bei den Gewerbe- und Fabriketablissemments, sowie bei der Handelsgärtnerei vorhanden sei, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß das Verhältniß wohl ein sehr verschiedenes ist. Fabrik- und Gewerbetablissemments werden wohl nicht in solcher Zahl angelegt, daß es sich um das Zerschlagen eines ganzen Grundstücks handeln kann. Es sind daher in der Regel nur einzelne Abtrennungen in Frage. Was die Handelsgärtnerei betrifft, so handelt es sich dabei um Anlegung von solchen Nahrungen, die in der Regel geeignet sind, eine Familie zu ernähren, und nach der Gesetzworlage nur von solchen Orten, wo die Handelsgärtnerei vorherrschend ist, und wo man also um so mehr erwarten kann, daß, wenn zum Zwecke der Handelsgärtnerei ein Grundstück abgetrennt wird, dies geeignet sei, eine Familie zu ernähren. Der 7. Fall dagegen bezieht sich auf ein solches Verhältniß, wo mehr

das Interesse des einzelnen Grundstücksbesizers betheligt ist, und insofern ist das Verhältniß wohl ein sehr verschiedenes.

Stellv. Abg. v. Ubenroth: Nur in Bezug auf das v. Thielau'sche Amendement will ich mir eine kurze Bemerkung erlauben. Was der Abgeordnete bei allen diesen Punkten bezweckt, das ist schon bei dem zweiten Punkte vorgeschlagen, also könnte dieser nicht mit bezeichnet werden. Wenn übrigens der Herr Regierungskommissar wegen der Handelsgärtnerei eine Bemerkung gemacht hat, so bezieht sich diese Bemerkung auf den Gesetzentwurf; aber die Deputation will die Ausnahme hinsichtlich der Handelsgärtnerei auch an den Orten gestatten, wo sie bis jetzt nicht betrieben wird. Dann würden die Güter zu diesem Zwecke überall ganz zerschlagen werden können, und insofern scheint es mir wünschenswerth, daß die Beschränkung bis zu  $\frac{1}{3}$  mit auf sie bezogen werde.

Abg. Klien: Wenn ich auch zugeben muß, daß der v. Thielau'sche Antrag auf mehrere Punkte Anwendung erleidet, so habe ich ihn doch nicht unterstützt, weil ich glaube, daß er auf den vierten Punkt nicht passen wird, deshalb, weil nach meiner Meinung die öffentlichen Zwecke überwiegend sind und überwiegende Rücksichten verdienen.

Abg. v. Thielau: Meine Herren! Ich will mich nicht in eine weitläufige Auseinandersetzung einlassen. Findet mein Amendement nicht Anklang, so habe ich das der geehrten Kammer zu überlassen; bemerken muß ich aber, daß ich mich durch die angeführten Gründe eines Andern nicht überzeugen kann. Denn der Herr Referent führt an, die Unterbehörde handle im Namen der Oberbehörde. Dann brauchen wir die §. 5 nicht. Was ist dann noch für ein Unterschied? Zuerst sagt der Herr Referent, die Oberbehörde wolle den Unterbehörden überlassen, bis zum achten Theile die Abtrennung zu gestatten. Ich bin der Meinung, daß, wenn es sich von einer Abtrennung über den achten Theil handelt, eine solche weitere Abtrennung auch bei Fabriketablissemments und der Handelsgärtnerei den Unterbehörden nicht unbedingt überlassen werden könne, wenn es sonst nicht rathsam ist; also paßt das Argument nicht. Das weiß ich übrigens recht gut, daß am Ende die Unterbehörden von den Oberbehörden abhängen. Ich habe auch in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Regierungskommissars sehr wohl verstanden, daß hier gesetzliche Ausnahmen in Frage kämen, aber ich bin nur nicht der Meinung, daß eine Verschiedenheit dieser Ausnahmen stattfinden soll. Wenn man eine Beschränkung einführt, so muß man sie gleichmäßig in das Gesetz bringen, aber nicht Fälle ausnehmen, wo eine nachtheilige Einwirkung offenbar stattfinden muß. Wenn der Herr Regierungskommissar sagt, daß Fabriketablissemments nicht in so großer Anzahl eingerichtet würden, nun so muß ich bemerken, daß das sehr davon abhängt, ob nicht gerade in einzelnen Orten die Localität sehr entschieden für dergleichen Fabriketablissemments ist. Dann muß ich bemerken, daß gerade in einzelnen Landestheilen es an dergleichen Fabriketablissemments, auf einzelne Orte zusammengedrängt, nicht fehlt. Wenn der Herr Regierungskommissar bemerkt, daß die Handelsgärtnerei eine Familie zu ernähren geeignet sei, so fehlt der Beweis dafür gänzlich; denn die Handels-